

liert ausdrücklich den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Parteimitglieder bei Wahlen. Die Chancengleichheit der Mitglieder wird verletzt, wenn eine Gruppe von Parteimitgliedern die Möglichkeit hat, ausschließlich Kandidaten ihre Stimme zu geben, die die von ihnen vertretene Politik repräsentieren, eine andere Gruppe aber gezwungen ist, auch Kandidaten mit fremden politischen Auffassungen zu wählen und damit zugleich die Erfolgchancen der eigenen Kandidaten zu mindern²⁴.

Die Verletzung des Gleichheitssatzes ist unabhängig von den Modalitäten bei der Kandidatenaufstellung gegeben. Der Einwand, wer nicht genug Kandidaten benenne, müsse für die dadurch entstehende Beeinträchtigung der Chancengleichheit selbst einstehen, verkennt, daß *das Parteimitglied*, das einer Minderheit angehört, häufig gerade *nicht in der Lage ist, eine ausreichende Anzahl von Kandidaten zu benennen*. Das strikte Blockwahlssystem bevorzugt unter den Parteimitgliedern Anhänger von Parteigruppierungen, die in der Lage sind, die entsprechende Zahl von Kandidaten aufzustellen; es benachteiligt Mitglieder und Gruppierungen, die das nicht können. Damit begünstigt dieses Blockwahlssystem Parteimitglieder, die sich einer Mehrheitsgruppierung zurechnen, und wendet sich gegen Parteimitglieder, die in der Minderheit sind. Diese Ungleichbehandlung besteht unabhängig davon, ob die Kandidatenbenennung durch formelle Bestimmungen erschwert beziehungsweise dem wahlberechtigten Parteimitglied entzogen ist oder ob die Kandidatenbenennung nur aus tatsächlichen Gründen auf Schwierigkeiten stößt.

Der Gleichheitssatz schützt die *individuellen Mitwirkungsrechte* der Parteimitglieder²⁵. Parteimitglieder müssen in ihren Rechten gleichbehandelt werden unabhängig davon, ob sie sich zu einer Mehrheits- oder Minderheitsgruppierung zählen. Wahlvorschriften, die dagegen verstoßen, und Wahlen, die nach einem solchen Wahlmodus durchgeführt werden, sind nichtig.

Jürgen Seifert

Die Freiheit der Person ...

Allein in Frankfurt/Main werden ca. 2000 Menschen jährlich durch richterlichen Einweisungsbeschuß zwangsweise in psychiatrische Kliniken und Anstalten eingewiesen. Ihre Einweisung ist möglich, wenn sie unter das Hessische Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen v. 19. 5. 1952 fallen. Dieses Gesetz basiert auf zwei »rechtsstaatlichen Grundpfeilern«,

²⁴ Diese Verletzung des Gleichheitssatzes wird von dem Rechtsvertreter des Landesverbandes Berlin der SPD anerkannt und in dem Schriftsatz vom 18. Juni 1969 (S. 19) als »Gleichheitsdefizit« bezeichnet.

²⁵ Das Parteimitglied kann die individuellen Mitwirkungsrechte und den Anspruch auf Gleichbehandlung nicht durch Verhaltensweisen »verwirken«, für die nicht das einzelne Parteimitglied, sondern innerparteiliche Gruppierungen insgesamt, d. h. ein Mehrheits- oder Minderheitsflügel verantwortlich sind. Das »Gleichheitsdefizit« kann nicht durch die Konstruktion einer »Fraktionshaftung« ausgeglichen werden. Das Parteimitglied kann seine sich aus dem Gleichheitssatz ergebenden Rechte auch nicht deshalb verlieren, weil seine Stimmabgabe als »destruktive Opposition« ausgelegt wird.

1. daß nur der Richter einweisen kann (bei Noteinweisungen durch die Verwaltungsbehörden muß er spätestens am Ende des folgenden Tages entscheiden) und
2. daß Einweisungen nur bei Gefahr für die Mitmenschen oder die Personen selbst möglich sind.

Die mit der Einweisungsbefugnis des Richters angestrebte rechtsstaatliche Sicherung erweist sich in der Praxis als illusionär. Das Entscheidungsmonopol des Richters ist eine Farce, denn nicht er, sondern die behandelnden Ärzte entscheiden, ob der Patient in der Klinik verbleiben muß, und sie stellen fest, ob er eine Gefahr für sich oder seine Umwelt bildet. Nach ihrem Gutachten werden Einweisungen nur noch routinemäßig erledigt. In den Formularbeschlüssen ist vorgedruckt: »Nach einem amtsärztlichen Gutachten, auf das Bezug genommen wird und dem sich das Gericht im Ergebnis anschließt . . .«. Das überrascht nicht. Richter sind weder psychiatrisch, noch medizinisch oder psychologisch – von freiwilligen Vorlesungen in forensischer Psychiatrie in grauen Studentenvorzeiten einmal abgesehen – vorgebildet. Sie sind daher auch unfähig, sich auch nur im mindesten ein eigenes Urteil über psychische Erkrankungen zu bilden und völlig auf die ärztlichen Gutachten angewiesen. Zwar lernen sie im Laufe der Jahre einige Fachausdrücke kennen und bekommen ein Gespür für Routinefälle, sind aber immer in der Position »einer Schreibkraft (!), die, selbst wenn sie es schon jahrelang macht, nie so entscheiden könnte, wie der Fachmann« (so ein Frankfurter Vormundschaftsrichter). Vormundschaftsrichter sind sich über ihre totale Abhängigkeit von den Ärzten durchaus im klaren und geben offen zu, daß es für sie zu riskant sei, gegen ärztliche Gutachten Entscheidungen zu treffen. In der Praxis geschieht das auch so gut wie nie. Ihre Aufgabe beschränkt sich darauf, Formalien zu überprüfen, Fristen und Anträge zu beachten und formales rechtliches Gehör zu gewähren (in den Akten lapidar: »Der Untergebrachte erklärte: Ich will hier raus!«) und dafür sorgen »daß keiner in einer Anstalt verloren geht«, sondern daß ihm spätestens alle zwei Jahre richterlich bestätigt wird, er gehöre noch hinein. An den für den Patienten oft wichtigsten Entscheidungen ist der Richter erst gar nicht beteiligt: So entscheiden die Ärzte von sich aus über Beurlaubungen, Entlassungen und Verlegungen in fremde Anstalten, die für den Gesundheitszustand des Patienten durch die damit verringerte Kontaktmöglichkeit zu seiner alten Umgebung, zu Angehörigen, Verwandten und Freunden, von größter Bedeutung sind.

Der Untergebrachte und seine Angehörigen erhalten jedoch richterliche Beschlüsse, die ihnen bestätigen, »daß alles in Ordnung ist«. Richterliche Entscheidungen werden damit zum formalen, beruhigenden Deckmantel für Freiheitsentziehungen, über deren Sinn und Erfolg nicht mehr diskutiert zu werden braucht. Ein System von rechtsstaatlichen Vorschriften, wie Antragserfordernisse, richterliche Entscheidung, rechtliches Gehör, Zustellungen, Rechtsmittelbelehrungen u. ä. suggeriert, daß nichts Unrechtes mit den Patienten passieren kann. In Wahrheit steckt hinter dem Bereich des Einweisungsrechts, der den Richter scheinbar nichts mehr angeht, das gravierendste Problem. Psychiatrische Anstalten sind in unserer Gesellschaft ein Ärgernis ersten Ranges, sie heilen nicht etwa, dazu sind sie zu groß, zu unmodern und zu überfüllt, sondern sie isolieren Menschen, die die Gesellschaft auf andere Art nicht mehr verkraften kann. Sie schirmen diese Menschen gegen ihre Außenwelt ab und nehmen sie zwangsweise aus ihren sozialen Bezügen heraus, mit dem vorrangigen Ziel, die Allgemeinheit vor ihnen zu schützen. Tatsächliche Resozialisierung, die zur intakten sozialen Wiedereingliederung in das alte soziale Milieu führt, ist heute in psychiatrischen Anstalten die Ausnahme. Es fehlen moderne

psychiatrische Anstalten und richtig ausgebildete Ärzte und Hilfspersonal. Es fehlt für eine grundlegende Modernisierung Geld und vor allem jedes öffentliche Interesse.

Legalisierte Freiheitsentziehung, die Menschen dieser katastrophalen Situation ausliefert, wobei ihnen noch eingeredet wird, die Entziehung ihrer Freiheit sei gerechtfertigt, ist ein Hohn. Nicht *wie* Freiheit entzogen wird, sondern warum, wie lange und mit welchem Erfolg, müßte die zentrale Frage des Einweisungsrechtes sein. Sie ist es nicht, weil das Einweisungsrecht nicht dem Einzelnen helfen – die so sehr gepriesene und geschützte körperliche Freiheit ist für die Mehrzahl der psychisch Kranken ohnehin ohne Wert –, sondern ihn vor der Außenwelt abschirmen soll.

Bedenklich ist, welche objektive, tieferliegende Funktion damit die formal rechtsstaatliche Legitimation der Freiheitsentziehung erhält. Die Unterbringung in psychiatrische Anstalten stellt in unserer Gesellschaft eine soziale Diskriminierung ersten Ranges dar (schlimmer noch als im Gefängnis gesessen zu haben). Bereits unsere Umgangssprache signalisiert uns mit Aussprüchen wie »Du armer Irrer« und »Du bist ja bekloppt« bis hin zu den unzähligen Irrenwitzen, welche unterschwellig Ängste vor geistiger Erkrankung dabei eine Rolle spielen. Sie resultieren aus einer der Grundlagen unseres Gesellschaftssystems, daß nämlich nur derjenige nützlich, tauglich und angesehen ist, der mit »dem Leben fertig wird«, der leistungs- und anpassungsfähig, sprich: normal ist. Diese tiefliegenden Ängste, nicht normal zu sein und damit nicht mehr akzeptiert zu werden, lassen sich am ehesten kanalisieren, indem die Gruppe der tatsächlich Kranken Minderheitenfunktion erhält: Auf sie werden die Vorurteile der scheinbar Gesunden übertragen, sie werden diffamiert, möglichst weit weg von den Normalen in Anstalten isoliert, und ihre Existenz wird so weit wie möglich aus dem Bewußtsein verdrängt. Hier liegen auch die Gründe, für das Desinteresse an psychiatrischen Anstalten in der Öffentlichkeit, dem Mangel an Geld, Ausbildungsmöglichkeiten und besseren Behandlungsmöglichkeiten für diese Kranken. Damit diese kollektiven Abwehrmechanismen um so wirkungsvoller funktionieren können, bedarf es einmal der Garantie, daß Gesunde nicht ebenfalls in diesen Anstalten landen können; die Trennung der »Normalen« von den »Unnormalen« muß so sicher und so perfekt wie möglich sein. Zum anderen rührt die Tatsache, daß es eine Gruppe von Menschen gibt, die – möglicherweise auf lange Zeit – eingesperrt und isoliert werden, an unangenehme Erfahrungen aus dem Dritten Reich. Die Einweisung muß daher legal und rechtsstaatlich abgesichert werden.

Das Hessische Freiheitsentziehungsgesetz spiegelt beide Funktionen exakt wieder. Sein Hauptanliegen ist, daß kein »Normaler« in die psychiatrischen Anstalten gerät (Schutz vor Mißbrauch) und daß die Einweisung für den Untergebrachten mit soviel formalen Rechten wie möglich verknüpft ist. Wenn Grundlage dieses Gesetzes die Abwehrreaktion der Gesellschaft auf psychisch Kranke ist, erklärt sich auch, warum der Kranke keine wirkliche Hilfe erhält. Formal rechtsstaatlich aussehende Garantien ersetzen und verhindern die Auseinandersetzung mit diesem einzig entscheidenden Problem.

Barbara Degen